

**TARIFVERTRAG**  
**zur Regelung der**  
**Tariflichen Zusatz-Rente (TZR) und Entgeltumwandlung**  
**in der Gebäudereinigung**

**vom 6. August 2009/28. Oktober 2009**

---

Zwischen dem

**Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,  
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn,**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main,**

wird folgender Tarifvertrag zur Regelung der Tariflichen Zusatz-Rente (TZR) und Entgeltumwandlung in der Gebäudereinigung geschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

**1. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

**2. Betrieblicher Geltungsbereich**

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung (RTV Gebäudereinigung) in der jeweils geltenden Fassung fallen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbständige Betriebsabteilungen.

**3. Persönlicher Geltungsbereich**

Gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte einschließlich Meister und Auszubildende sowie Meister (Arbeitnehmer), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Rentenversicherung — (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich derjenigen, die gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — (SGB IV) eine geringfügige Beschäftigung ausüben.

## § 2

### Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss Tarifförderung

(1) Der Arbeitnehmer kann vom seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüche jährlich bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom Arbeitgeber verwendet werden. Zusätzlich zu diesem Höchstbetrag hat der Arbeitnehmer Anspruch auf steuerfreie Umwandlung von bis zu 1.800 € jährlich. Bereits fällige Ansprüche können nicht umgewandelt werden.

Umgewandelt werden können künftige Entgeltansprüche auf

- zusätzliches Urlaubsgeld,
- sonstige tarifliche und übertarifliche Entgeltbestandteile, wobei die Umwandlung des Mindestlohnes ausgeschlossen ist.

(2) Arbeitnehmer, die im Wege der Umwandlung zukünftigen Bruttoentgelts zum Zwecke der Finanzierung der Altersvorsorgeleistung verwenden lassen, haben Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 v. H der auf das umgewandelte Entgelt entfallenden Arbeitgeberbeiträge bzw. -vorschüsse zu den Systemen der sozialen Sicherheit. Der Arbeitgeberzuschuss Die Tarifförderung wird solange gewährt, wie eine Entgeltumwandlung beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung möglich ist.

Soweit der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine von ihm finanzierte Altersvorsorgeleistung bereits vor Abschluss dieses Tarifvertrages gewährteingeführt hat, kann er diese Leistung auf den Arbeitgeberzuschuss nach Satz er diese auf die Tarifförderung anrechnen.nrechnen.

(3) Der umgewandelte Betrag ist zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss der Tarifförderung als Gesamtbetrag für jeden Monat im Folgemonat vom Arbeitgeber kostenfrei an den Versorgungsträger abzuführen., es sei denn, Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben aufgrund tarifvertraglicher Regelungen eine jährliche Zahlungsweise vereinbart.

## § 3

### Durchführungswege der Entgeltumwandlung Versorgungsträger

Die Altersversorgung wird bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes durchgeführt.

(1) Der Gesamtbetrag kann im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für alle nach § 1 BetrAVG zulässigen Formen der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden. Ist der Arbeitgeber zur Anlage des Gesamtbetrages bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes bereit, so ist die Altersversorgung dort durchzuführen. Andernfalls kann der Arbeitnehmer eine Anlage des Gesamtbetrages bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes verlangen.

(2) Der Arbeitnehmer kann den einmaligen Wechsel von einem anderen Versorgungsträger, der bisher die Altersversorgung durchgeführt hat, zu der Zusatzversorgungsklasse des Baugewerbes verlangen. Der Wechsel kann frühestens zu dem Zeitpunkt gefordert werden, zu welchem der Vertrag mit dem Versorgungsträger eine Kündigung mit Übertragung der für den Arbeitnehmer angelegten Beträge zuzüglich der auf diese entfallenden Überschussanteile oder eine Beitragsfreistellung ohne ein Pflicht zur Erstattung des Rückkaufwertes zulässt.

#### **§ 4 Unverfallbarkeit**

(1) Von dem Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage an bleibt dem Arbeitnehmer, der vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, die jeweils erreichte Anwartschaft auf die versprochene Versorgungsleistung erhalten, ohne dass die in § 1 b Abs. 1 BetrAVG genannten Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (sofortige Unverfallbarkeit).

(2) Die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft auf Versorgungsleistungen erfolgt auf der Grundlage sämtlicher bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers für ihn verwendeten Beträge zuzüglich der auf diese entfallenden Überschussanteile.

#### **§ 5 Anpassung der Versorgungsleistungen**

Sämtliche Überschussanteile sind vom Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage an ausschließlich zur Erhöhung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Werden in diesen Fällen die Überschussanteile nach Maßgabe des Satzes 1 verwendet, findet § 16 BetrAVG keine Anwendung.

#### **§ 6 Verfahren**

(1) Will der Arbeitnehmer den Anspruch auf Altersvorsorgeleistungen nach § 2 geltend machen, so hat er dies dem Arbeitgeber spätestens am Ersten des Kalendermonates vor dem Monat mitzuteilen, für den der Gesamtbetrag erstmals erbracht werden soll. Diese Mitteilung hat sein Einverständnis mit der Entgeltumwandlung in der gewünschten Höhe zu enthalten.

(2) Der Gesamtbetrag für die Altersversorgung ist in der Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.

#### **§ 7 Betriebsrentengesetz**

Die §§ 1 a, 2 und 3 BetrAVG finden keine Anwendung. An die Stelle des § 16 BetrAVG tritt § 5 dieses Tarifvertrages.

## **§ 8 Verjährung**

Die Ansprüche auf die Leistungen nach diesem Tarifvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die jeweilige Leistung entstanden ist. Die Bestimmungen des § 22 (Ausschlussfristen) RTV Gebäudereinigung gelten für Ansprüche aus diesem Tarifvertrag nicht.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. NovemberOktober 2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden.

Bei Veränderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über notwendige Anpassungen dieses Tarifvertrages auf. Sind wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen berührt (beispielsweise bei steuer-, abgabe- und förderrechtlichen Bedingungen) und wird die Fortführung des Tarifvertrages dadurch unzumutbar, kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn / Bonn/Frankfurt am Main, den 6. August 200928. Oktober 2009

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,  
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn

Dieter Kuhnert

Bernd Jacke

Johannes Bungart

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Klaus WieseHügel

Frank Wynands